

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Dienstag, den 19 May 1801.

Fünftes Quartal.

Den 29 Floreal IX.

Gesetzgebender Rath, 10. April.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Berichts der Finanzcommission über die Ertheilung ausschliesslicher Patenten bey Erfindung neuer Industriezweige.)

Diesem zufolge untersuchte Ihre staatswirthschaftliche Commission vor allem aus den allgemeinen Grundsatz des Industriepatenten-Systems, und da der Gegenstand von der ersten Wichtigkeit und doch in unserm Vaterland noch ziemlich unbekannt ist, so glaubt sie sich verpflichtet, Ihnen B. G. umständlich von dem Gang ihrer Untersuchungen Rechenschaft geben zu müssen, um dann das Resultat derselben schon gerechtsam aufstellen und den Gegenstand in seinem ganzen Umfang Ihnen zur Prüfung und zum Entcheid darüber vorlegen zu können.

Eigenthum ist das grosse und allgemeinste Fundament, auf welchem der gegenwärtige Grad der Cultur des Menschengeschlechts beruhet: Begierde nach Eigenthum ist die grösste Triebfeder der menschlichen Betriebsamkeit und die wichtigste Stufenfolge, auf der die Civilisirung des Menschen forschreitet: Schutz des Eigenthums ist der erste Zweck des Staats, und also auch die Staats-einrichtung die zweckmässigste, in der jede Art des Eigenthums am besten gesichert ist. Schon im rohesten Zustand der Menschheit, wenn nicht ewiger Krieg zwischen jedem Menschen seyn soll, muss das Eigenthum des Jägers auf das erlegte Wild, und das des Fischers auf seine gefangene Beute anerkannt werden. Kein Fortschritt zur ersten Stufe der Ausbildung ist möglich, wenn nicht unter den Menschen der Begriff des Eigenthumsrechts erweitert, auf Viehherden und Weide ausgedehnt wird, und dadurch der Mensch sich zum Hirt erheben kann. Nur durch einen neuen, den wesentlich-

sten Begriff des Eigenthumsrechts, seine Anwendung auf die Oberfläche der Erde, kann der unstate, mit seinem Vieh auf Einöden herumirende Nomade, zum Landbauenden angestiegen Menschen umgeschaffen und dadurch die Erde in Stand gesetzt werden, tausendmal mehr Menschen zu ernähren, als wenn sie von bloßen Nomaden bewohnt wird. Mit dem aber, dass der Mensch durch Anwendung des Eigenthumsbegriffs auf die Oberfläche der Erde, zum Ackerbauer wird, entstehen so mancherlei Bedürfnisse für ihn, die er sich nicht mehr selbst verschaffen kann, das allmälig die Handwerkerklasse entstehen und dadurch der Begriff des Eigenthumsrechts auf die Produktion der Industrieprodukte jeder Art ausgedehnt werden muss, und hiermit auch in Tausch und Handel übergeht. Diese wichtigen Fortschritte des Eigenthumsbegriffs aber, welche allein die Fortschritte der Cultur des Menschen möglich machen, entwickelten sich nur mühsam, und erst nachdem alle Nachtheile ihrer Misskenntnung tief gefühlt, und die bürgerlichen Gesellschaften gleichsam mit Gewalt gezwungen wurden, dieselben anzuerkennen; und daher auch röhren die verschiedenen Stufen, auf denen die Eigenthumsbegriffe unter den verschiedenen Nationen der Erde und selbst unter Europens Völkern stehen; und wohl dürfte die Behauptung nicht zu gewagt seyn: dass die mehrere oder mindere Entwicklung des Eigenthumsbegriffs bei einer Nation, den Zustand der Cultur derselben sehr richtig bezeichne. Sehen wir doch noch in dem civilisirtesten Europa Nationen, unter denen dem Gelehrten noch nicht die unmittelbarsten Früchte seiner gemeinnützigen Anstrengungen und dem Dichter der schuldige Lohn für seinen Geist und Herz erheiternden Gesang zugesichert ist, während dass andere Nationen schon den Künstlern die ihnen schuldige Sicherung des Produkts ihrer Talente angedeyen lassen; und auch haves-

Nien selbst hat noch kein Gesetz wider Nachdruck und Nachstich.

Noch zeigt uns die betriebsamste Nation auf der Erde, die, deren Industrie alle übrigen Nationen einen unglaublichen Tribut bezahlen, England, eine Art von Eigentumsrecht, welches bis jetzt nur noch von einer Nation, der größten Feindin Englands, von der französischen Republik, auch in ihre Eigentumsbegriffe gesetzlich aufgenommen wurde, nemlich die Sicherung des unmittelbarsten Produkts neuer Erfindungen in allen Zweigen der Industrie, durch Patente. Diesem Eigentumsbegriff und der ungestörten Anwendung desselben während anderthalb Jahrhunderten, hat England die unbestreitbare Vorzüglichkeit seiner meisten Fabriken und Manufakturen, und die Wissenschaften überhaupt einige der wesentlichsten Mittel ihres bisherigen und künftigen Fortschritts zu danken.

Von dem Zeitpunkt an, als sich der Eigentumsbegriff auf Industrieprodukte und auf Handel ausdehnte, legten sich große Abtheilungen von Nationen auf die Verarbeitung der mannigfaltigen zur Nothwendigkeit gewordenen Industrieprodukte, und lieferten diese den weniger betriebsamen Nationen gegen Gegenstände von wesentlichem Werth; so sog allmählig die betriebsame Nation ihren unbetriebsamen Nachbaren das Mark aus, und schwächte diese oft bis zum unheilbar krankelnden Zustand herab. Lange ward dieses Wesen fortgetrieben, ehe die geschwächten Nationen den Grund ihrer Schwäche und die Ursache des Glors ihrer betriebsamern Nachbaren einsahen: sobald aber dieser Grund entdeckt war, entstand Nachreifung, es entwickelten sich die wichtigen Begriffe über Handlungsverhältnisse, und es bildete sich endlich aus allen hierauf mehr und minder Bezug habenden Verhältnissen und ihrer genauen Kenntniß, eine eigene Wissenschaft, die Staatswirtschaft im engsten Sinne des Wortes betrachtet. Allein aller dieser gegenseitigen Anstrengungen ungeachtet stellte sich das Gleichgewicht noch nicht her. Unter Ludwig XIV. blühten in Frankreich durch außerordentliche Unterstützungen wichtige Manufakturen empor, die demselben wesentliche Vorteile verschafften: der blonde Religionseifer dieses Königs aber zerstörte größtentheils wieder sein eignes großes Werk, und lieferte unserm Vaterland verschiedene Industriezweige, mit denen seine ärmern und roheren Gegenden emporblühen: mit diesem bildete sich im Helvetien eine Masse von Fabrikarbeitern, deren Thätigkeit und Genügsamkeit sie vor allen andern auszeichnet, aber die Classe der Kaufleute und Gebrüder

machte durch sich selbst wenig Fortschritte in der Entwicklung wesentlicher Verbesserungsmittel der inländischen Industrie, doch wußte sie geschickt, von verschiedenen Fehlern unserer Nachbaren Nutzen zu ziehen, und so bis auf wenige Zeit immer einige der gangbarsten Handlungskräfte ins Land zu ziehen und zu betreiben.

Mittlerweile aber erhob sich England durch die tägliche Vervollkommenung seiner mannigfaltigen Industriezweige immer mehr über alle andern Nationen empor, und das in diesem Land aufgestellte Eigentumsrecht neuer oder der Verbesserung der schon vorhandenen Industriezweige während einem gewissen Zeitraum, brachte eine solche Betriebsamkeit unter alle Classen seiner Künstler und solche Vervollkommenung seiner Fabriken hervor, daß sie die mit ihnen concurrierenden Fabriken, in welchem Fall die meisten unsrer innern Industriezweige sich befinden, endlich ganz zu erdrücken drohen, wenn nicht wirksame Gegenmittel angewandt werden. Dieses Eigentumsrecht neuer Industriezweige, welches England so wirksam zu Förderung seiner Industrie aufstellte, beruhet darauf: daß wenn irgend jemand einen neuen Industriezweig entdeckt, oder einen vorhandenen vervollkommenet, daß ihm eine Patente ertheilt wird, vermittelt der er in Stande gesetzt ist, während einem Zeitraum, der nach Umständen auf 1 bis 7 Jahre bestimmt wird, seine Entdeckung ausschließend zu benutzen, unter der Bedingung, daß er während diesem Zeitpunkt eine bestimmte Zahl von Arbeitern in seiner Entdeckung bilde, welche dieselbe dann am Ende der Patentzeit allgemein verbreiten und gemeinnützig machen. Wird aber während der Patentzeit der Industriezweig, für den die Patente ertheilt wurde, noch mit einer wesentlichen Verbesserung bereichert, so erhält der Verbesserer für diesen seinen Verbesserungszusatz wieder eine Patente, wodurch freylich oft die erstere Patente ziemlich unbrauchbar wird, dagegen aber auch jede Gefahr des ausschließenden Betriebsrechts gehoben und der Ersatzungsgeist in eine Betriebsamkeit gesetzt wird, wie ihn bis jetzt noch keine Nation zu bewegen vermocht hat.

(Der Beschlus folgt.)

In ländl i s c h e N a c h r i c h t e n.  
Der Regierungsstatthalter des Kantons Basel an den Vollziehungs-Rath der helvetischen Republik.

Bürger Volk. Räthe!  
Der Thätigkeit aller der wackeren Beamten, mit wel-